

Zentrale Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen • Tel. 02162 39-0 • www.kreis-viersen.de/beihilfe

Merkblatt

Änderungen in der Beihilfeverordnung (BVO) zum 01.01.2016

I. Änderungen in der Beihilfeverordnung

Mit Wirkung vom **01.01.2016** ist die 6. Verordnung zur Änderung der BVO in Kraft getreten (GV.NRW vom 28.12.2015). Sie betrifft, soweit nichts anderes geregelt ist, Aufwendungen, die nach dem 31.12.2015 entstehen.

Auf folgende Änderungen machen wir hiermit besonders aufmerksam:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVO regelt nun ganz allgemein den Kreis der anerkannten Behandler.
2. Anlage 5 zur BVO regelt die Angemessenheit der Aufwendungen zu beihilferechtlich anerkannten Heilbehandlungen (z.B. Massagen, Krankengymnastik).
3. Die neue Anlage 6 beinhaltet eine nicht abschließende Liste von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, zu denen wegen mangelnder wissenschaftlicher Anerkennung oder fehlender medizinischer Notwendigkeit keine Beihilfen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur eingeschränkt Beihilfen gewährt werden können.
4. Der beihilfefähige Stundensatz für eine Familien- und Hauspflegekraft wurde wegen des gesetzlichen Mindestlohnes auf 9 EUR und der Tageshöchstsatz auf 72 EUR angehoben.
5. § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO regelt nun unmittelbar die Beihilfefähigkeit der Palliativ- und Hospizversorgung.
6. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für implantologische zahnärztliche Leistungen wurde neu geregelt:
 - Als Indikationen für die Beihilfefähigkeit einer Implantatversorgung gelten nur noch die Ausnahmeindikationen der gesetzlichen Krankenversicherung und zusätzlich der zahnlose Ober- und Unterkiefer.

- Ein Voranerkennungsverfahren ist nur doch dann durchzuführen, wenn aus dem Heil- und Kostenplan erkennbar ist, dass eine entsprechende Indikation vorliegt.
 - Die Anzahl der beihilfefähigen Implantate bestimmt in diesen Indikationsfällen der Amtszahnarzt.
 - In allen anderen Fällen (auch im Fall der Einzelzahn- bzw. Freundlücke) sind die Aufwendungen für höchstens 10 Implantate pauschal mit max. 1.000 EUR beihilfefähig. Die bisherige örtliche Begrenzung - max. 2 Implantate pro Kieferhälfte - wurde aufgegeben.
 - Aufwendungen für die Suprakonstruktion sind daneben weiterhin beihilfefähig.
 - Aufwendungen für Reparaturen an Implantaten (auch Indikationsimplantate) sind bis 400 EUR je Implantat beihilfefähig.
7. Die Bestimmungen über die Beihilfefähigkeit ambulanter psychotherapeutischer Leistungen wurden angepasst.
 8. Im Rahmen der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege wird künftig während des gesamten Zeitraumes hälftige Pflegepauschale gewährt.
 9. Nach § 12 Abs. 7 BVO dürfen Beihilfe und erbrachte Leistungen einer Versicherung zusammen nicht die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen. Die Änderungsverordnung definiert den Begriff der „Summenversicherung“ und den anrechnungsfreien Betrag neu.
 10. Aufwendungen, die nach dem 31.12.2015 für Vorsorgeuntersuchungen entstehen, unterliegen der Minderung durch die Kostendämpfungspauschale.
 11. Bei der Zuordnung der Aufwendungen zur Kostendämpfungspauschale wird für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2015 entstehen auf das Rechnungsdatum abgestellt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem vollständigen Verordnungstext sowie den in Kürze zur Verfügung stehenden angepassten Merkblättern.

Gerne beantworten wir, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralen Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen, Ihre Fragen.

Eichhorn	Tom	02162/39-1088	Stein	Jennifer	02162/39-1065
Feldmann	Angelika	02161/5482640	Tebart	Nicole	02151/3699131
Janßen	Stefanie	02162/39-1064	Türk	Tanja	02162/39-1067
Kludt	Sebastian	02162/39-1081	Teeuwen	Sabine	02162/39-1066
Lankes	Marlies	02153/1217022			

Dieses Informationsblatt soll Ihnen lediglich einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Beihilferecht geben. Ansprüche jeglicher Art können aus diesen Hinweisen nicht hergeleitet werden.